

Hebesatzsatzung der Großen Kreisstadt Meißen

Aufgrund von § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), § 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG) und § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Meißen in seiner Sitzung am 06. November 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Große Kreisstadt Meißen erhebt auf Ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

- | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge | 315 v. H. |
| b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 350 v. H. |
| c) für baureife Grundstücke (Grundsteuer C) auf | 0 v. H. |

Für die Gewerbesteuer

der Steuermessbeträge	400 v. H.
-----------------------	-----------

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 01.01.2022 außer Kraft.

Meißen, den 11.11.2024


Olaf Raschke
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,

- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.